

Benutzungsordnung

für den Güterschuppen, das Florian-Haus sowie die Pfarr- und Zehntscheuer

§ 1 Zweck und Aufgabe

1. Der Güterschuppen, das Florian-Haus sowie die Pfarr- und Zehntscheuer sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Burgstetten. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden sie an Künstler, örtliche Vereine, Schulen, Kirchen, Organisationen sowie den Gemeindegewohnern zu den aufgeführten Bedingungen auf Antrag überlassen.

§ 2 Benutzung und Hausrecht

1. Die Benutzung des Güterschuppens, des Florian-Hauses sowie der Pfarr- und Zehntscheuer wird ausschließlich von der Gemeindeverwaltung geregelt.
2. Das Hausrecht übt ein Beschäftigter der Gemeindeverwaltung oder eine von ihm beauftragte Person aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Anmeldung und Überlassung

1. Bei Veranstaltungen ist der Antrag auf Überlassung mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungstermins, der Dauer und der Art der Veranstaltung einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Gemeinde erteilt zur Benutzung eine Genehmigung. Ein Anspruch auf Bereitstellung im Einzelfall besteht nicht.
2. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Veranstaltungen der Gemeinde selbst oder öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Vereinigungen haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen. Mit der Anmeldung ist die Zeitdauer der Benutzung einschließlich der evtl. Bewirtschaftung anzugeben.
3. Über die Belegung des Güterschuppens, des Florian-Hauses sowie der Pfarr- und Zehntscheuer entscheidet das Bürgermeisteramt. Die Gemeinde kann die Überlassung der Räume an einen Veranstalter widerrufen. Von dem Widerrufsrecht wird allerdings nur bei dringendem Eigenbedarf oder dem Verdacht auf eine missbräuchliche Benutzung Gebrauch gemacht.
4. Der Veranstalter hat sich diesen Benutzungsbedingungen zu unterwerfen. In der Erlaubnis können dem Benutzer Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 4 Besondere Pflichten der Benutzer

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit, die vorübergehende Schankerlaubnis und alle sonstigen sich aus der

Benutzung der Räumlichkeiten und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen insbesondere nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und dass die Notausgänge jederzeit frei zugänglich und nicht verschlossen sind.

2. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem jeweiligen Hausmeister in Verbindung zu setzen.
3. Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.
4. Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch die Veranstaltung nicht mehr als den Umständen nach gestört werden. Lärm vor den Gebäuden ist zu vermeiden.
5. In der Pfarr- und Zehntscheuer ist Musik generell nicht zulässig. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
6. Bei dem Hofraum zwischen der Pfarr- und Zehntscheuer und dem Pfarrhaus handelt es sich um ein privates Grundstück, welches vom Veranstalter ausschließlich zum Anliefern von Getränken genutzt werden darf. Parken ist hier nicht gestattet.
7. Die Räumlichkeiten der Pfarr- und Zehntscheuer und des Güterschuppens sind dem Hausmeister besenrein zu übergeben. Grobe Verunreinigungen in der Toilette sind vom Veranstalter zu beseitigen. Die Küche sowie deren Inventar sind vom Veranstalter zu reinigen.
8. Die Räumlichkeiten des Florian-Hauses können optional in Eigenregie gereinigt werden. Der Hausmeister hat auf Reinigungsmängel hinzuweisen und dem Veranstalter Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beheben. Sofern der Hausmeister nachreinigen muss, werden die Kosten der Nachreinigung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
Übernimmt der Hausmeister die Reinigung, gilt § 4 Nr. 7 dieser Benutzungsordnung entsprechend.
9. Abfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen.
10. Parken:
 - a. Florian-Haus: Parkplätze stehen im hinteren Bereich (Zufahrt über Rilkestraße) zur Verfügung. Das Parken vor den Garagen-Toren der Freiwilligen Feuerwehr ist **nicht gestattet!** Im Notfall muss die Freiwillige Feuerwehr **sofort** ausrücken können! Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass kein Fahrzeug vor den Garagen-Toren der Feuerwehr abgestellt wird. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden **sofort** abgeschleppt. Die Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen hat der **Mieter** des Florian-Hauses zu tragen.
 - b. Güterschuppen: Es können die Parkplätze der Park- & Rideanlage im hinteren Bereich des Bahnhofes Burgstall genutzt werden.
 - c. Pfarr- und Zehntscheuer: Die Parkplätze für die Pfarr- und Zehntscheuer befinden sich am Friedhof Erbsetten.
11. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung an den jeweiligen Hausmeister zu übergeben, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche

Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für etwaige Mängel werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

12. Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats meldet, beim Fundamt des Bürgermeisteramtes Burgstetten abgeliefert.

§ 5 Kostenregelung

1. Für die Vermietung wird ein Entgelt erhoben, das vom Gemeinderat gesondert festgelegt wird.
2. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, vom Veranstalter vorab eine Kautionshöhe von bis zu 500.- Euro zu verlangen.
3. Das Klavier in der Pfarr- und Zehntscheuer kann gegen Zahlung einer Kautionshöhe von 100.- Euro benutzt werden.

§ 6 Ordnungsvorschriften

1. Den Benutzern der gemeindlichen Räume wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
2. In öffentlichen Gebäuden besteht grundsätzlich Rauchverbot.
3. Außerdem ist verboten:
 - a) Wände, Türen und Decken sowie Einrichtungsgegenstände zu beschmutzen oder zu beschriften.
 - b) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen.
 - c) Auf Tische oder Stühle zu stehen.
4. Bis zur vollständigen Räumung des Gebäudes hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
5. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
 - b) Die Gänge und Ausgänge sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - c) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
6. Auf dem Klavier in der Pfarr- und Zehntscheuer dürfen weder Getränke noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.

§ 7 Schadensfälle

1. Alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Bürgermeisteramt zu melden.
2. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters wieder hergestellt oder wiederbeschafft.
3. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Dritte ist Angelegenheit des Veranstalters.

§ 8 Haftung

1. Für die von Veranstaltern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, außer es trifft die Gemeinde nachweisbar ein Verschulden.
3. Sonst wird von der Gemeinde jede Haftung für Personen- und Sachschäden sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt. Der Abschluss evtl. Versicherungen ist Sache des Veranstalters.
4. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes stehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
5. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

1. Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der öffentlichen Veranstaltungsräume in der Gemeinde ausgeschlossen werden.

§ 10 Verschiedenes

1. Über Sonderregelungen aus der Handhabung dieser Benutzungsordnung entscheidet die Gemeindeverwaltung.
2. Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts und dem jeweiligen Hausmeister ist der Zutritt zu den Räumen während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Burgstetten, den 7. Juli 2016
gez. Bürgermeisterin Wiedersatz